

R ä t h s e l.

Die Räthselmuse, besteige dein Ross
Und fliege mit hin in's verzauberte Schloß,
Das, aufgebaut auf dem weichsten Grunde,
Mehr Herren zählt auf dem Erdenrunde,
Als je ein adeliges Schloß besessen,
Wenn hundert Erben darin gegessen;
Doch jedem der Herren gehört es ganz
Und alle beglückt sein hoher Glanz.

Hat einer lange zu seiner Dual
Umsonst gesucht nach dem Ideal,
Das seine Thränen verkehrt in Lachen,
Weiß all sein Sehnen zu Stück zu machen,

So laß' er sich rüstig und ohne Zagen
Auf kürzestem Weg nach dem Schlosse tragen;
Wie Eva dem weitland Erdenloß,
Erfüllt sein Wünschen das Zauberloß.

In seinen Hallen ist Allen so leicht,
Als hätten sie schon ihr Ziel erreicht,
Als hätten sie wirklich des Lebens Zweck
Mit dem Meisterschusse getroffen keck.
Doch wenn einstürzen die prächtigen Hallen,
So sind die Herrn wie vom Himmel gefallen,
Doch sind sie körperlich nicht verletzt,
Und eher gescheiter geworden jetzt.

B a c n a n g.

Naturalien-Preise vom 24. Oktbr. 1838.

Fruchtgattungen.	Höchste.		Mittlere.		Niederste.	
	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
1 Scheffel Kernen . .	14	40	13	52	—	—
„ Dinkel 37r	—	—	—	—	—	—
„ Dinkel 38r	5	48	5	38	5	28
„ Roggen . .	10	40	—	—	—	—
„ Gemischtes .	13	52	—	—	—	—
„ Waizen . .	—	—	—	—	—	—
„ Gersten . .	—	—	—	—	—	—
„ Haber 36r	—	—	—	—	—	—
„ Haber 37r	4	18	4	7	4	—
„ Einkorn . .	—	—	—	—	—	—
1 Simri Erbsen . .	—	—	—	—	—	—
„ Linsen . .	—	—	—	—	—	—
„ Wicken laut	—	—	—	—	—	—
„ Ackerbohnen.	—	—	—	—	—	—
„ Bickeln . .	—	18	—	16	—	15
„ Erbsbirnen .	—	18	—	—	—	—

W i n n e n d e n.

Naturalien-Preise vom 25. Oktbr. 1838.

Fruchtgattungen.	Höchste.		Mittlere.		Niederste.	
	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
1 Scheffel Kernen . .	12	48	12	30	12	24
„ Dinkel 37r	—	—	—	—	—	—
„ Dinkel 38r	6	—	5	42	5	20
„ Roggen . .	10	40	10	3	9	52
„ Gemischtes	—	—	—	—	—	—
„ Waizen . .	—	—	—	—	—	—
„ Gersten . .	8	32	7	40	6	56
„ Haber . .	—	—	—	—	—	—
„ Haber 37r	4	—	3	51	3	40
„ Einkorn . .	—	—	—	—	—	—
1 Simri Erbsen . .	—	—	—	—	—	—
„ Linsen . .	—	—	—	—	—	—
„ Wicken laut	—	56	—	52	—	48
„ Ackerbohnen	1	8	1	4	1	—
„ Weischofen	1	20	1	4	1	—
„ Erbsbirnen .	—	—	—	—	—	—

Fleisch = Taxe.

	fr.
1 Pfund Ochsenfleisch	6
„ Rindfleisch, gemästetes	5
„ Rindfleisch, geringeres	5
„ Kuhfleisch, gemästetes	7
„ Kalbfleisch	9
„ Schweinefleisch	6
„ Hammelfleisch, gemästetes	6
„ Hammelfleisch, geringeres	5

Fleisch = Taxe.

	fr.
1 Pfund Ochsenfleisch	6
„ Rindfleisch	6
„ Kuhfleisch	7
„ Kalbfleisch	9
„ Schweinefleisch	9
„ Hammelfleisch	—
„ Schaffleisch	—

Brod = Taxe.

8 Pfund gutes Kernen-Brod	24 fr.
„ gutes schwarzes Brod	20 fr.
Der Kreuzer-Weck soll wägen	7 Loth

Brod = Taxe.

8 Pfund gutes Kernen-Brod	24 fr.
Der Kreuzer-Weck soll wägen	7 Loth

Bacnang, Druck und Verlag von E. Hack, Buchdrucker.

Dienstag,

Murrthal



Donnerstag, 30. Oktober.

B o d e.

**Amts- und Intelligenz-Blatt für den Oberamts-Bezirk
Badnang und Umgegend.**

† Christoph Wöflin 1688. Wöflin war der letzte Landprobst, oder eigentlich Bischof Württembergs, deren man von Brenz an, in Allem nur sieben zählte; denn die Stelle blieb zuweilen unbesetzt. Sein Amt war die Aufsicht über Lehre und Leben der Geistlichen, über Erhaltung der Kirchenordnung etc. — W. zeigte sich streng gegen Heterodoxen, besonders die Anhänger des Schuster Böhm, die sich damals ins Land einschlichen, namentl. gegen den Pfr. Bronquell in Eßchgau und den Diak. Zimmermann in Dietigheim, die endlich des Landes verwiesen wurden. Zu Kirchheim a. d. L. 1625 geboren, verlor er seinen Vater, vorher Diakonus daselbst, dann Pfarrer in Dwen im Jahr 1634 als ihn, der nach Nürtingen geflüchtet war, ein spanischer Soldat in der Sakristei erstach. Der Sohn wurde im Jahr 1651 Diak. in Urach, im J. 1657 in Tübingen, bald darauf Professor und im J. 1669 Oberhofprediger.

**Ämliche Bekanntmachungen,
Aufforderungen, Verkäufe, Akkords-Verhandlungen und Verteilungen etc.**

provisorischen Gesetzes, nach Anhörung Unseres Geheimen-Raths und unter Zustimmung Unserer getreuen Stände, wie folgt:

Art. 1.

Badnang. Das Gesetz vom 17. d. M. abgeänderte provisorische Bestimmungen gegen den Büchernachdruck betr. und die Ministerial-Verfügung vom 19. ej. hinsichtlich der Vollziehung dieses Gesetzes im Regierungs-Blatt Nr. 50 vom 24. Oktbr. 1823 erschienen, wird in Gemäßheit des § 3 der gedachten hohen Ministerial-Verfügung durch dieses Blatt hiemit öffentlich bekannt gemacht. Den 27. Oktbr. 1838.

K. Oberamt,
Schmid.

Königliches Gesetz,
betreffend abgeänderte provisorische Bestimmungen gegen den Büchernachdruck.

W i l h e l m,
von Gottes Gnaden König von Württemberg.
Bis zum Erscheinen eines definitiven Gesetzes gegen den Büchernachdruck verordnet und verfügten Wir, unter Abänderung Unseres, unter dem 22. Juli 1836 über diesen Gegenstand erlassenen

Die im Königreiche oder einem andern im deutschen Bunde begriffenen Staate seit dem 1. Januar 1838 erschienenen und künftig erscheinenden schriftstellerischen und künstlerischen Erzeugnisse genießen von der Zeit ihres Erscheinens an zehn Jahre lang ohne Entrichtung einer Abgabe gesetzlichen Schutz gegen den Nachdruck und gegen sonstige, durch mechanische Kunst bewirkte, Vervielfältigung in derselben Weise, wie wenn ihnen nach dem Gesetze vom 25. Februar 1815 ein besonderes Privilegium deshalb ertheilt worden wäre.

Den gleichen Schutz haben die vom 1. Januar 1818 bis zum 31. December 1837 im Umfange des deutschen Bundes erschienenen Werke der obigen Art bis zum 31. December 1847 zu genießen.

Die Zeit des Erscheinens wird bei Werken, die in mehreren Abtheilungen herausgegeben werden, vom Erscheinen des letzten Bandes oder Heftes an gerechnet, falls zwischen der Herausgabe mehrerer Bände oder Hefte nicht mehr als drei Jahre verlossen sind.

Art. 2.

Die zur Zeit der Verkündigung des gegenwärtigen Gesetzes bereits veranstalteten Nachdrücke oder sonstige mechanische Vervielfältigungen von Werken, welchen durch den zweiten Absatz des vorstehenden Art. 1 ein ihnen zuvor nicht zugekommener Schutz gegen mechanische Vervielfältigung verliehen worden ist, können zwar auch während der Dauer dieses Schutzes, jedoch nur in polizeilich gestempelten Exemplaren, zum Absatz gebracht werden.

Den polizeilichen Stempel erhalten diejenigen Exemplare, welche binnen 30 Tagen von der Verkündigung des gegenwärtigen Gesetzes an von dem Nachdrucker oder Händler dem Bezirks-Polizeiamte seines Wohnorts mit dem erforderlichen Nachweise über ihren schon vor der Verkündigung dieses Gesetzes veranstalteten Abdruck vorgelegt werden.

Für die polizeiliche Stempelung findet die Entscheidung einer Abgabe nicht statt.

Art. 3.

Die nach Maßgabe der bisherigen Gesetze für einzelne Werke verliehenen besonderen Privilegien gegen den Nachdruck bleiben, sofern sie den Beteiligten größere Vortheile, als das gegenwärtige Gesetz gewähren sollten, auch fernerhin in Kraft. Unser Ministerium des Innern ist mit der Vollziehung dieses Gesetzes beauftragt.

Gegeben, Stuttgart den 17. Oktbr. 1838.

W i l h e l m.

Der provv. Chef des Departements des Innern: Geheimrath Schlayer.

Auf Befehl des Königs: der Staats-Sekretär Bellnagel.

Beschluß folgt.

B a d n a n g. Nach einem Erlasse der K. Kriegs-Cassen-Verwaltung wird am 12. Novbr. d. J. der jährliche Pferde-Einkauf für das Militär beginnen und es sind die Kaufstationen und Bedingungen in Beziehung auf die Brauchbarkeit der Pferde und die Kaufhandlung in dem allgemeinen Landes-Intelligenz-Blatt No. 249 bekannt gemacht worden.

Die Ortsvorsteher werden daher aufgefordert, die in demselben erschienene Einladung ihren Amts-untergebenen mit der Belehrung zu publiciren, daß die Verkaufslustigen besser daran thun werden, ihre feilen Pferde, entweder selbst, oder durch eigene Leute, auf die Kaufstation zu bringen, als solches an Unterhändler zu überlassen.

Den 29. Oktbr. 1838. K. Oberamt, Schmid.

B a d n a n g. Der Sonnenwirth Küblers Magd dahier, Caroline Munnz von Heiningen,

wurden aus einer unverschlossenen Kammer auf der Bühne in der Nacht vom 22/23 d. M. nachstehende Gegenstände entwendet:

	fl.	kr.
1 ganz weiß gesticktes Halstuch	40	
1 schwarz wollenes Halstuch	36	
3 schwarzschecigte Halstücher	1	48
3 schwarzschecigte dto. mit rothen Lauf	2	24
4 schwarzzizene Schürz	2	—
1 rother Barchet-Schurz	36	
1 schwarz gedruckter Schurz	22	
1 schwarzbaumwollener dto.	15	
2 Porcellanteller	12	
1 Schachtel	8	

—: 9 fl. 3 kr.

Der Thäter ist unbekannt.

Die Schultheißenämter werden daher angewiesen, zu Ausmittlung des Thäters und Wiederbeschaffung der entwendeten Effekten beizutragen.

Den 27. Oktbr. 1838. K. Oberamt, Schmid.

B a d n a n g. Am 19. d. M. Abends zwischen 7—8 Uhr ist dem Adlerwirth Ebinger zu Großaspach ein kupferner, oberhalb mit einem eisernen Ring eingefasteter, 3 Lmi haltender Waschkessel aus seiner Waschküche entwendet worden.

Der Werth dieses Waschkessels beträgt 5—6 fl. Es ergeht nun an die Schultheißenämter die Aufforderung, zur Aufschaffung des Thäters und Wiederbringung des fraglichen Waschkessels ihr Möglichstes anzuwenden.

Den 30. Oktbr. 1838. K. Oberamt, Schmid.

B a d n a n g. [Papier-Verkauf.] Dienstags, den 6. November Nachmittags 2 Uhr werden in der K. Kameralamts-Kanzlei dahier mehrere Centner alten Papiers im öffentlichen Aufstreich verkauft werden, was andurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird. Den 21. Oktober 1838.

K. Kameralamt, Scheffold.

W e i s s a c h. Vom 1ten bis den 10 Novbr. wird sowohl in den Staats- als Gemeinde- und Privatwaldungen das Streusammeln eröffnet.

Vom 12. dieß ist Waldverbot auf 6 Wochen einzulegen, welches die betreff. Schultheißenämter öffentlich bekannt zu machen haben.

K. Revierförster Seitz.

L ö w e n s t e i n. [Weinmost-Verkauf.] Das unterzeichnete Rentamt wird an nachfolgenden Ta-

gen und Orten unter den herrschaftlichen Kellern Gefäll-Weine verkaufen:

A) Freitag den 2. Novbr. d. J. Vormittags 10 Uhr

- 1) unter der Löwensteiner Kelter ca. 20 Aimer
- 2) unter der Mittelhöfer Kelter ca. 2—3 Aimer
- 3) unter der Wachholder Kelter Nachmittags 2 Uhr ca. 12—14 Aimer
- 4) unter der Reiffacher Kelter Nachmittags 3 Uhr ca. 8—10 Aimer.

B) Samstag den 3. Novbr. d. J. Vormittags 10 Uhr

- 1) unter der Willensbacher Kelter ca. 2 Aimer
- 2) unter der Schmidhäuser Kelter Vormittags 11 Uhr ca. 2—3 Aimer,
- 3) unter Borhofer Kelter Nachmittags 3 Uhr ca. 1—2 Aimer.

Man ladet nun hiezu die Kaufsliebhaber unter dem Anhang ergebenst ein, daß die Weinberge der Markungen Löwenstein und Reiffach vom Frost verschont geblieben, und der heurige Weinmost bei der überall durchgeführten sorgfältigen Auslese, sowohl in Beziehung auf Qualität als Quantität dem Gewächs des Jahrgangs 1836 zum wenigsten gleichkommen wird.

Auch zum Ankauf älterer Weine von den Jahren 1834, 1835, 1836 und 1837 findet sich sowohl in der hiesigen Stadt, als in den benachbarten Orten die beste Gelegenheit.

Den 25. Oktbr. 1838. Fürstl. Löwenst. Werth. Freudenb. Rentamt, Höring.

Privat-Anzeigen,

Verkäufe, Verleihungen und Vermietungen etc.

B a d n a n g. In Folge des unterm 28. v. M. an die Ortsvorstände erlassenen Aufrufs, wegen Bildung eines landwirthschaftlichen Bezirks-Vereins haben sich bis jetzt nachfolgende Personen für den Anschluß an den Bezirks-Verein erklärt.

- B a d n a n g.
 - Bräuninger, Gottlieb, Stadtrath,
 - — Christian, Stadtrath
 - — Kronenwirth.
 - — Johannes J. Sohn.
 - — Jacob Joh. Sohn.
- Curlin, Posthalter.
- Echer, Wessner.
- Feucht, Waldhornwirth.
- Fritz, Müller.
- Häusermann, Hirschwirth.
- Hiller, Bäckerobermeister.
- Hübner, Müller.
- Klemm, Kaufmann.

- Röhle, Schwanenwirth.
- Rübler, Stadtrath.
- — Englwirth.
- Pederer, Oberacciser.
- Monn, Stadtschultheis.
- Müller, Med. Dr.
- — Stadtrath.
- Pfizenmaier, Gottfried.
- Schäffer, Posthalter.
- Scheffold, Kameralverwalter.
- Schlipf, Ziegler.
- Schmückle, Stadtpfleger.
- Schweizer, Stadtrath.
- Speidel, Oberamts-Ärzt, Müller.
- Silber, Commissär.
- Stierlin, Rathschreiber.
- Reichmann, Oberamtspfleger.
- Thumm, Kaufmann.
- Wahinger, Apotheker.
- Weittinger, Kaufmann.
- Wieland, Ziegler.

- Althütte.
 - Schultheis Cronmüller.
 - Bruch.
 - Schultheis Mayer.
 - Ebersberg.
 - Gemeinderath Scheef.
 - Großaspach.
 - Schultheis Themann.
 - Heiningen.
 - Schultheis Pfizenmaier.
 - Lippoldsweiler.
 - Schultheis Stark.
 - Anwald Schlichenmaier von Däfern.
 - Johannes Klermann von Hohnweiler.
 - Maubach.
 - Schultheis Wallenmaier.
 - Rietenan.
 - Schultheis Krautter.
 - Badwirth Krautter.
 - Friedrich Berwarth.
 - Strümpfelbach.
 - Schultheis Schab.
 - Gemeinderath Holzwarth.
 - Gemeindepfleger Rübler.
 - Unterweiffach.
 - Schultheis Rübler.
 - Kronenwirth Schlehner.
 - Lammwirth Schlehner.
 - Waldbrem.
 - Schultheis Hieber.

Um nun die weitere erforderliche Berathung zu Constatuirung des Vereins vornehmen zu können, werden sowohl die obenannten Personen, als auch diejenigen, welche sich dem Verein noch an-

schließen wollen, eingeladen, sich am Samstag den 3. Novbr. Vormitt. 9 Uhr in der hiesigen Post einzufinden.

Den 27. Oktbr. 1838.

Oberamtmann
Schmid.

Bachnang. [Casino.] Am Freitag den 2. Novbr. Damenunterhaltung mit Tanz in der Post.

Bachnang. Besten Barinas und Portoriko in Rollen so wie ächte Bremer Cigarren empfiehlt
J. D. Denzel.

Bachnang. Neue Kalender sind auch bei mir angekommen, wie überhaupt von alten Zeiten her bei jedem Bachnanger Buchbinder Kalender zu finden gewesen sind.

Louis Scholl, Buchbinder.

Die Schlacht von Paris.

Von Ferdinand Stolle.

Schluss.

Plötzlich umhüllten graue Dampfwolken die Höhen des Montmartre und zu gleicher Zeit rauschen in furchtbarer Anzahl Bomben und Kugeln über den Köpfen Josephs und seines Generalstabes. Die Preußen und Russen haben den Montmartre, die letzte Stütze der französischen Linie angegriffen und rücken im Sturme heran. Der Kronprinz von Würtemberg, nachdem er Charenton mit der Brücke über die Seine genommen, dringt auf der Landstraße gegen Paris vor; seine Vorposten plänkeln bereits an den Barrieren „le Trône“ und ein Cosaken-Corps braust gegen die Vorstadt St. Antoine. Paris ist nur durch eine gewöhnliche Mauer vor der Plünderung geschützt. Die Barrieren sind nicht viel stärker, als gewöhnliche Schlagbaumthore und das Pfahlwerk, womit sie verarmelt, ist durch die Kerze der Sappeurs leicht hinwegzuräumen. Schon fallen Bomben und Granaten in die zunächstliegenden Faubourgs, bis auf die Chaussee d'Antin. Der tapfere Commandant der Pariser Nationalgarde, der Marschall Moncey, trifft bereits Anstalt zur äußersten Verteidigung der bedrohten Barrieren; nur Prinz Joseph, der Bruder Napoleons, von den über seinem Kopfe dahinfliegenden Granaten außer Fassung gebracht, verliert den Muth, indem er die Hoffnung aufgibt, die Hauptstadt länger zu verteidigen. Er schreibt folgende Zeilen an den Marschall Marmont:

„Wenn der Herr Marschall, Herzog von Treviso, und der Marschall, Herzog von Ragusa, ihre Stellung nicht länger behaupten können, sind sie ermächtigt, mit dem Fürsten von Schwarzenberg und dem Kaiser von Rußland, die ihnen gegenüberstehen, in Unterhandlung zu treten.“

Noch donnern die Kanonen, ganz Paris ist in der außerordentlichsten Aufregung, in allen Stadtvierteln rasseln die Trommeln, als zwei Reiter im gestreckten Trab auf schäumbedeckten Rossen durch die Barriere von Fontainebleau hereinsprengen. Es ist General Dejean und Eugen, welche direkt vom Kaiser kommen. Sie gönnen sich kaum einen Augenblick Ruhe und eilen nach dem Montmartre, wo sie den Prinzen Joseph zu treffen hoffen. Dieser, nachdem er den Brief an Marmont geschrieben, hat so eben mit seiner Suite den Montmartre verlassen. Die beiden kaiserlichen Abgeordneten folgen der Spur und treffen ihn im Boulogner Walde. Der Prinz steht eben im Begriff, Paris seinem Schicksale zu überlassen, als General Dejean und Eugen heransprengen.

„Was bringen Sie?“ fragte Joseph, ungehalten über den Aufenthalt.

„Eurer kaiserlichen Hoheit den Befehl,“ ruft Dejean, „die Hauptstadt auf's Aeuzerste zu verteidigen. In zweimal vierundzwanzig Stunden ist der Kaiser hier an der Spitze von siebzigtausend Mann.“

Der Prinz zuckt die Achseln.

„Es ist zu spät, spricht er, ich habe den Marschällen bereits Vollmacht zum Unterhandeln gegeben.“

Der General tritt einen Schritt zurück. Eine Bornesgluth überflammt sein benarbetes Gesicht.

„Eure kaiserliche Hoheit,“ ruft er, „haben dem Kaiser geschworen, sich unter den Trümmern von Paris zu begraben.“

Der Prinz überhört diese Worte, doch wird er sichtbar nachdenklich.

„Eilen Sie, General,“ ruft er nach kurzem Besinnen, „und theilen Sie den Marschällen Ihre Depeschen mit. Vielleicht, daß wenigstens Zeit gewonnen wird.“

Nach diesen Worten setzt sich der Prinz Joseph in seinen Wagen und fährt seiner Schwägerin Marie Louise, nach.

„Das Heil des Vaterlandes hängt an einem Augenblicke,“ ruft Dejean, „der Himmel gebe, daß wir nicht zu spät kommen! Normand, eilen Sie zu dem Herzog von Treviso, welcher den linken Flügel kommandirt, ich will Marmont aufsuchen.“

Die Beide schwingen sich wieder auf ihre Rosse, und sind alsbald hinter einer undurchdringlichen Staubwolke verschwunden.

Bachnang, Druck und Verlag von C. Haack, Buchdrucker.

Freitag,

Murrthal



Zugleich

Amts- und Intelligenz-Blatt für den Oberamts-Bezirk
Bachnang und Umgegend.

† J. Albrecht Bengel 1752. Ein berühmter Theolog, geb. den 24. Juni 1687 zu Winnenden. Bengel studirte zu Stuttgart und Tübingen, machte gelehrte Reisen und ward 1713 Prediger und Professor in Denkendorf. Er beschäftigte sich besonders mit den Kirchenvätern in dem Neuen Testam. — 1741 wurde er Rath und Probst zu Herbrechtingen, 1747 in den weiten und 1748 in den engern Ausschuss der Landschaft gezogen, 1749 Prälat zu Alpirsbach. Er war der erste luth. Theolog, der die Kritik der Schriften des N. Test. in ihrem ganzen Umfange mit dem Scharfsinn, der Geduld und Reife des Urtheils behandelte, die eine solche Arbeit erfordert. Besonders hat er sich um die Berichtigung des Textes große Verdienste erworben. Seine Auslegung der Offenb. Johannis hat ihm bei Vielen den Ruf eines begeistertsten Propheten erworben. Seine Sitten und sein Charakter wurden allgemein geschätzt.

Ämtliche Bekanntmachungen,

Aufforderungen, Verkäufe, Affords-Verhandlungen und Verleihungen zc.

Bachnang. In Folge der, von Sr. Königl. Majestät am 22. v. M. verfügten Auflösung der Ständeversammlung wird demnächst die Vorname einer neuen Wahl des Abgeordneten vom hiesigen Oberamts Bezirk angeordnet werden, und es sind daher die erforderlichen Vorbereitungen sogleich zu treffen.

Hiezu gehört die Ausmittlung der Gesamtszahl der Gemeindebürger, und der Zahl der Wahlmänner in der ganzen Gemeinde, die Anfertigung eines genauen Verzeichnisses über die Höchstbesteuerten und die Anlegung eines Verzeichnisses über die Gemeindebürger, welche die Wahl des letzten Drittels der Wahlmänner vorzunehmen haben.

Ueber die Behandlung des Geschäfts enthalten die Verfassung §. §. 133 bis 154 und die Instruktionen vom 6. Dec. 1819 Reg.-Blatt S. 860 bis 866 und 15. Novbr. 1831 Reg.-Blatt Nr. 50 die bestimmtesten Vorschriften.

Hiebei ist hauptsächlich Folgendes zu beobachten:

1) Bei Berechnung der Zahl der Gemeindebürger bleiben die Weiszer, Wittwen und Minderjährigen hinweg.

2) Die Zahl der Wahlmänner besteht aus dem 7ten Theil der Bürger, so daß, wenn eine Gemeinde z. B. 70 Bürger enthält, 10 Wahlmänner zu stellen sind.

3) Die Wahlmänner werden zu 2/3tel von denjenigen Bürgern genommen, welche von 1837/38 die höchste Staatssteuer zu bezahlen gehabt haben, und es sind hiebei die §. §. 5 u. 6 der Instruktion vom 6. Dec. 1819 Reg.-Bl. S. 860 und 861 zu beobachten.

Das weitere Verfahren, namentlich die Wahl des übrigen Drittels der Wahlmänner bleibt ausgesetzt, bis weitere Aufforderung von hieraus erfolgt. Nach Verfluß von 8 Tagen hat aber der Ortsvorstand ein namentliches Verzeichniß über die Wahlmänner erster Klasse, oder über die Höchstbesteuerten Wahlmänner an das Oberamt einzuschicken.

In demselben ist

1) die Zahl der sämtlichen Gemeindebürger und die durch die Theilung mit 7 sich ergebende